

Pestalozzistiftung für die Förderung der Ausbildung Jugendlicher aus schweizerischen Berggegenden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pestalozzistiftung für die Förderung der Ausbildung Jugendlicher aus schweizerischen Berggegenden

Aufgabe und Arbeitsweise der Stiftung

«Weiterbildung von strebsamen und begabten Jugendlichen aus Berg- und abgelegenen Landgebieten über Schulungsstufen, die diesen Jugendlichen ohne Hilfe von außen nicht zugänglich wären.» Dies ist der Wortlaut der Zweckbestimmung unserer Stiftung. Wie sucht sie, ihr gerecht zu werden?

Die «Hilfe von außen», die hier erwähnt wird, ist verschiedener Art: Einmal muß der strebsame, begabte und charakterlich geeignete Jugendliche «erfaßt» werden, und zwar rechtzeitig, das heißt vor Abschluß der Volksschulzeit. Die Eignung muß festgestellt, die Möglichkeiten sorgfältig durchberaten und eine Wahl für die berufliche Ausbildung getroffen werden.

Gleichzeitig sind – und dies fordert viel Takt und Einfühlungsvermögen – die Möglichkeiten und Bedürfnisse finanzieller Art abzuklären. Mancherlei Einwänden ist zu begegnen! Kann auf die Arbeitskraft des Sohnes, der Tochter in Haus und Hof verzichtet werden? Kann das Haushaltbudget über verlockende zusätzliche Verdienstmöglichkeiten, die heute einem aufgeweckten Jugendlichen winken, hinweggehen? Kann überhaupt Fremd-Hilfe beansprucht werden? Nach Abklärung dieser Vorfragen kann zur eigentlichen Planung für die Ausbildung einerseits und deren Finanzierung andererseits übergegangen werden.

Die umfangreichen Vorarbeiten erfolgen durch die Vertrauensleute der Stiftung im Zusammenwirken mit Lehrern, Berufsberatern und Eltern.

Erst nach erfolgreichem Abschluß dieser ersten Phase der «Hilfe von außen» und sofern für eine berufliche Ausbildung zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sind, wird der konkrete Fall durch die Vertrauensperson bei der Stiftung angemeldet.

Es bleibt nicht dem Zufall überlassen, ob ein Gesuch eingereicht wird oder nicht, vielmehr werden die Begabungen systematisch aufgespürt. Der Ausschuß beschließt über die vorliegenden Anmeldungen. Annahme bedeutet, daß die Betreuung des Stipendiaten, sofern er sich bewährt, für die ganze Ausbildung übernommen wird. Alljährlich reichen die Vertrauensleute Wiederholungsanmeldungen ein, berichten über Fortgang der Ausbildung und die finanzielle Lage.

Dieses Verfahren, rechtzeitig in die Wege geleitet, ermöglicht die Bereitstellung der Mittel auf den Zeitpunkt, da sie tatsächlich benötigt werden – dies im Gegensatz zu manchen andern Stipendienhilfen, deren Auszahlungen aus verschiedenen Gründen erst mit erheblichem Rückstand erfolgen können.

Die Bereitstellung der Mittel bildet eine zweite wesentliche Aufgabe der Stiftung. Die dritte Aufgabe schließlich ist die Betreuung der Stipendiaten während der Zeit ihrer Ausbildung.

Die Erfahrungen der vier ersten Tätigkeitsjahre zeigen, daß die eingeschlagene Arbeitsweise sich bewährt hat und unverändert beibehalten werden kann.

Wenn heute auch einzelne Kantone ihre Stipendienordnungen verbessert haben, wenn das Bundesgesetz zum 1. Absatz des Stipendienartikels der Bundesverfassung in Bälde in Kraft treten wird, so bleibt daneben die Notwendigkeit des Einsatzes unserer Stiftung in den Gebirgsgegenden mit der bewährten Arbeitsfolge bestehen.

Die Stiftung ist willens, die glücklich begonnene Tätigkeit fortzusetzen und schließlich auf alle Berggehenden auszudehnen, sofern es ihr gelingt, die dafür erforderlichen Mittel aufzubringen.

Geschäftsstelle: Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins, Ringstraße 54, 8057 Zürich
Postadresse: Postfach 189, 8057 Zürich, Postcheckkonto der Stiftung: 80-5928
Telephon (051) 46 83 03

Kleine Rundschau

Ende Januar starb in Basel im Alter von 80 Jahren alt Regierungsrat und Nationalrat Friedrich *Schneider*. Mit ihm ist eine markante Persönlichkeit und ein Sozialpolitiker von Format aus dem öffentlichen Leben geschieden. Der in Basel geradezu legendär gewordene «rote Schneider» war ein leidenschaftlicher und unerschrockener Vorkämpfer der nun doch Wirklichkeit gewordenen Sozialversicherung auf kantonalem und eidgenössischem Boden. In seiner letzten unermüdlichen Schaffensperiode widmete er sich vorwiegend der Krankenversicherung. Die Basler Öffentliche Krankenkasse, die größte bestehende staatliche Versicherungsanstalt der Schweiz, ist in der Hauptsache sein Werk.

Auf Bundesgebiet zeichnet sich die 7. AHV-Revision ab! In einer Eingabe an den Bundesrat verlangt die Sozialdemokratische Partei der Schweiz die Erhöhung der AHV- und IV-Renten auf den 1. Januar 1967 um wenigstens 10 Prozent, um die Teuerung seit Inkrafttreten der 6. AHV-Revision auszugleichen. Gleichzeitig kündigt sie eine Eingabe zum weiteren Ausbau der sozialen Sicherheit für Betagte, Witwen, Waisen und Invalide an. Im gleichen Sinne hat der große Schweizerische Gewerkschaftsbund in einem Schreiben an den Bundesrat vom 21. Februar 1966 die Anpassung der AHV-Renten an die Teuerung verlangt. Er tritt für ein beschleunigtes Verfahren ein.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues auf den 1. März 1966 in Kraft gesetzt und zugleich die sofort wirksamen Ausführungsverordnungen erlassen. Damit ist seitens des Bundes ein erheblicher Beitrag geleistet worden, um der Aktion zur Beschaffung genügenden Wohnraumes für alle Schweizer zum Erfolg zu verhelfen. Es liegt nun an den Kantonen und Gemeinden, ihrerseits die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wir Armenpfleger sind daran unmittelbar interessiert.

In der Sitzung des Nationalrates vom 11. März konnte Bundesrat Tschudi in Beantwortung der Interpellationen Bertholet, Genf (soz.), und Müller, Luzern (k.-chr.), bekanntgeben, daß einerseits im Zuge der Revision des Dienstvertragsrechtes im Obligationenrecht die Lohnzahlungspflicht auch auf Wöchnerinnen ausgedehnt werden solle, während andererseits eine Erhöhung der Beiträge an die Sonderschulung Invalider in Aussicht genommen worden sei.

Ein wichtiger Schritt in der Durchführung der Strafanstaltsreform erfolgte durch die Beratungen der ständerätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes über die Teilrevision des Strafgesetzbuches unter dem Präsidium von Ständerat Dr. Zellweger, Zürich, und durch die Beratungen im Ständerat selbst. Dieser genehmigte den Gesetzesentwurf, der die Beitragsleistung des